

Betrifft: Antrag auf Änderung der Satzung des Sportklubs Rapid Wien

Sehr geehrter Herr Präsident Bruckner!

Entsprechend §10 Abs 7 der Satzungen des Sportklubs Rapid Wien übersende ich Ihnen einen Antrag über die Abänderung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung (§10 Abs 8) mit dem Ersuchen diesen unverzüglich der Antragszulassungskommission vorzulegen.

Der SK Rapid hat über 16.000 Mitglieder, welche über ganz Österreich und auch darüber hinaus verstreut sind. Diesen Mitgliedern wird durch die derzeitige Bestimmung des § 10 Abs 8 die Möglichkeit genommen, daß ihnen zustehende Wahlrecht auszuüben.

Gerade in der heutigen Zeit, wo vermehrt die Stimmabgabe bei Wahlen auch in digitaler Form stattfinden, wäre es zeitgemäß, das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit in der Hauptversammlung, um-an einer mitunter richtungsweisenden Entscheidung-sein Wahlrecht ausüben zu dürfen, zu überdenken.

§ 10 Abs 8 lautet derzeit:

„Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.“

Ich stelle daher den Antrag den § 10 Abs 8 abzuändern und zu ergänzen.

§ 10 Abs 8 soll wie folgt lauten:

„(8) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann persönlich oder durch ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied, welches eine entsprechende Vollmacht vorweisen kann, ausgeübt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann maximal vier stimmberechtigte Mitglieder durch Vollmacht vertreten.“

Bei positivem Beschluss der vor beantragten Abänderung und Ergänzung hat dies auch eine Abänderung der ersten beiden Sätze des § 10 Abs 6 zur Folge.

§ 10 Abs 6, erster und zweiter Absatz lauten derzeit:

„(6) Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.“

Hierzu ist noch festzuhalten, dass durch die falsche Satzstellung die Beschlussfassung in der Hauptversammlung bei einfacher Mehrheit nicht nur durch anwesende Mitglieder zu erfolgen hat.

§ 10 Abs 6, erster und zweiter Satz müssten lauten:

„(6) Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden, oder mit Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Da auch eine Vertretung mit Vollmacht nicht all jenen, die an der Stimmenabgabe gerne teilnehmen würden, die Möglichkeit hierfür gegeben wird, wäre über zukünftige Alternativen wie zB Briefwahl oder eine Stimmabgabe in digitaler Form nachzudenken.

Mit der Bitte um Zulassung dieses Mitgliederantrages zur nächsten Hauptversammlung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Ing. Christoph Scharinger, BA MA

(Mitgliednummer SCR018447)